

Satzung des Thüringer Ruderverbandes e.V.

(mit Satzungsänderung vom 19.04.1997)

(mit Satzungsänderung vom 30.03.2012)

§ 1 Begriffe, Name und Sitz

- (1) Der Thüringer Ruderverband — im folgenden TRV genannt -, erstmals 1990 aus 4 Vereinen Thüringens in Jena gegründet, hat seinen Sitz in Lobenstein. Der TRV ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Lobenstein eingetragen. Der TRV ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender, gemeinnütziger Zusammenschluss von Rudervereinen, Ruderabteilungen, Ruderriegen und Einzelmitgliedern, die den Rudersport in seiner gesamten Vielfalt pflegen und fördern. Der TRV bildet gleichzeitig den Sportfachverband Rudern im Landessportbund Thüringen (LSBTh.). Der TRV ist als Landesruderverband Mitglied des Deutschen Ruderverbandes (DRV).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des TRV ist die Förderung des Rudersportes in Thüringen, die Erfassung und Betreuung der Thüringischen Rudervereine, -abteilungen, -riegen und Einzelmitglieder, die Vertretung der Belange des Rudersportes und der rudersporttreibenden Vereine gegenüber dem DRV, LSBTh. und allen Verbänden und Behörden.
- (2) Der TRV fördert den Rudersport in seiner gesamtem Breite. Zu seinen Aufgaben gehört die Kinder- und Jugendarbeit und der Sport mit Behinderten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sollen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes Berücksichtigung finden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Gesichtspunkten beschränkt. Der TRV lehnt Bildung und Bestrebungen politischer, weltanschaulicher und konfessioneller Art ab.
- (4) Der TRV anerkennt die Satzung des LSBTh. und das Grundgesetz des DRV.
- (5) Der TRV und seine Untergliederungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status Gemeinnützigkeit haben die Mitglieder dem LSBTh. und dem TRV anzuzeigen. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der TRV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des TRV können die im Land Thüringen bestehenden Rudervereine, Ruderabteilungen, Ruderriegen und Einzelmitglieder werden. Sie müssen gleichzeitig Mitglied des LSBTh. sein.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des TRV können alle Personen und Vereinigungen sein, welche an der Förderung des Rudersportes interessiert sind.

- (3) Ehrenmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss des Landesrudertages ernannt. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- (5) Ein Austrittsersuchen ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Jahresende erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und alle Ansprüche an den TRV. Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit erfolgen.
- (6) Ausschließungsgründe sind:
 - a) wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung gröblich zuwiderhandelt,
 - b) wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und bereits mehrfach vergeblich schriftlich gemahnt worden ist,
 - c) wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
- (7) Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des TRV sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über des Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Landesrudertages (Mitgliederversammlung) teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den TRV zu verlangen,
- c) die Beratung und Betreuung durch den TRV in Anspruch zu nehmen.

§5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des TRV erkennen die Satzung und Ordnungen des TRV sowie die gefassten Beschlüsse an.
- (2) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils für die Wahlperiode auf dem Landesrudertag beschlossen wird.

§ 6 Organe

- (1) Organe sind:
 1. der Landesrudertag
 2. der Vorstand.

§ 7 Landesrudertag

- (1) Der Landesrudertag findet alle drei Jahre, möglichst im ersten Quartal statt.
- (2) Der Landesrudertag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den bevollmächtigten Vertretern der Mitgliedervereine
 - c) den Ehrenmitgliedern

- (3) Die Tagesordnung des Landesrudertages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge
 - g) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- (4) Die Einladung zum Landesrudertag hat durch den Präsidenten mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Anträge sind mit Begründung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher beim Präsidenten einzureichen. Über verspätet eingehende Anträge kann nur auf dem Landesrudertag verhandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt, ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen.
- (6) Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Versammlung.
- (7) Über den Landesrudertag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind öffentlich. Beschlussfähig ist jeder ordnungsgemäß einberufene Landesrudertag. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme am laufenden Landesrudertag unter 50% der erschienen Stimmberechtigten absinkt.
- (8) Außerordentliche Landesrudertage können einberufen werden:
 - a) aus eigenem Entschluss des Vorstandes in dringenden und wichtigen Angelegenheiten
 - b) auf schriftlichen Antrag von einem Mitgliederverein.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des TRV besteht aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Geschäftsführer
 5. dem Landesjugendleiter
- (2) Der Vorstand bestimmt die Verteilung der Arbeitsgebiete mit dem Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Der Vorstand wird auf dem Landesrudertag mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ausgenommen hiervon ist der Landesjugendleiter, er wird durch den Ruderjugendtag gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den TRV. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass grundsätzlich der Präsident und der Schatzmeister den Verband vertreten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an dessen Stelle der Vizepräsident, im Falle der Verhinderung des Schatzmeisters tritt an dessen Stelle der Geschäftsführer.
- (5) Ein Ehrenpräsident kann auf Lebenszeit gewählt werden. Er hat Sitz, jedoch keine Stimme im Vorstand.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des TRV nach den Bestimmungen der Satzung und nach den Maßgaben der vom Landesrudertag gefassten Beschlüsse und nimmt die Vertretung des TRV nach §26 BGB wahr.
- (4) Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des Geschäftsführers.

§ 10 Jugend des Thüringer Ruderverbandes

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die von dem Ruderjugendtag beschlossen wird. Sie ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird durch den Landesrudertag bestätigt. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der/Die Landesjugendleiter/in ist Mitglied des Vorstandes.

§ 11 Kassenprüfung

Der Landesrudertag wählt jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer. Jahresrechnung und Kassenprüfung sind einmal jährlich zu prüfen. Dem Landesrudertag ist darüber zu berichten.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur vom Landesrudertag mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 13 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des TRV nicht zu.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des TRV muss von mindestens zwei Mitgliedsvereinen beantragt werden.
- (2) Die Auflösung des TRV kann nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines einberufenen Landesrudertages beschlossen werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 01.12.1990 in der vorliegenden Fassung in Jena beschlossen. Sie ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Jena, den 01. Dezember 1990

Präsident
gez. Hänsch